

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

2319

vom

9. Juli 1974

Gemeinde Arlesheim, Bau- und Strassenlinienplan "Bromhübelweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 30. Oktober 1972 dem Bau- und Strassenlinienplan "Bromhübelweg" zugestimmt. Es handelt sich um die Aenderung eines Teils des mit Regierungsratsentscheid Nr. 1632 vom 28. Mai 1963 genehmigten Bau- und Strassenlinienplanes "Zinnhagweg/Bromhübelweg" (Inventarnummer 6/eBS/16/0).

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 10. November bis 10. Dezember 1972 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 45 vom 9. November 1972 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 10. November 1972 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 6. November 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Es gingen keine Einsprachen ein. Mit Schreiben vom 24. Juni 1974 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten, den Plan und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 30. Oktober 1972 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Bromhübelweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6/eBS/16/1 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim (2)

Ingenieur- und Vermessungsbüro D. Rohner,
Reichensteinerstr. 3, Arlesheim

Kreisgeometerbüro, Domplatz 9, Arlesheim

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

Baupolizeiamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

